

treten war. Unter dem Dach des Deutschen Bundes bewahrten ferner zahlreiche kleine Herzogtümer und Fürstentümer in Sachsen, Anhalt, Thüringen und Norddeutschland ihre Souveränität, und schliesslich garantierte der Bund auch den vier Stadtrepubliken Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg die politische Eigenständigkeit. Von den ursprünglich 38 Staaten, die 1815 in den Deutschen Bund aufgenommen wurden, waren am Ende, im Jahr 1866, immer noch 34 als formell gleichberechtigte Mitglieder im Staatenbund vertreten. Nur in vier Fällen waren ursprünglich eigenständige Bundesmitglieder als politisch autonome Entitäten verschwunden: Es waren dies die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die 1849 nach der Abdankung ihres Monarchen an Preussen gelangt waren, sowie die Herzogtümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, die 1847 beziehungsweise 1863 nach dem Aussterben ihrer Herzogslinien mit Anhalt-Desau vereinigt wurden.

Eine gewaltsame Beendigung des souveränen Status eines Bundesmitglieds hat es demgegenüber nicht gegeben. In der Bundesakte garantierten sich die Mitgliedstaaten «gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen», und sie verpflichteten sich, einander «unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen».<sup>20</sup> Konflikte mussten vielmehr durch die Vermittlung der Bundesversammlung friedlich beigelegt oder der 1817 geschaffenen sogenannten Austrägalinstanz zur richterlichen Entscheidung vorgelegt werden.<sup>21</sup>

---

20 Art. XI, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2 (wie Anm. 17), S. 1512.

21 Zur Austrägalinstanz siehe Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 625–631. Zur Austrägalgerichtsbarkeit liegen mehrere wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten vor: Albert Stein, Die Austrägalgerichtsbarkeit des Deutschen Bundes. Geschichte, Wesen und praktische Bedeutung. Diss. jur. (Masch.) Freiburg im Breisgau 1950; Gerd Frühauf, Die Austrägalgerichtsbarkeit im Deutschen Reich und im Deutschen Bund. Diss. jur. Hamburg 1976; Florian W. Betz, Die Austrägalinstanz des Deutschen Bundes. Magisterarbeit (Masch.) Bonn 2004. Insgesamt gab es 54 Austrägalverfahren, wovon die grosse Mehrzahl finanzielle Streitigkeiten betraf, während es nur in acht Fällen um Grenzfragen und Hoheitsrechte ging, die jedoch allesamt von geringer Bedeutung waren. Vgl. Betz, Austrägalinstanz, S. 46–50, sowie die «Tabellarische Übersicht der Austrägalfälle» im Anhang, S. II–VI.